

## **Bericht**

**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)  
gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
— Drucksachen 18/4096, 18/5121 —**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung der Sicherheit informationstechnischer Systeme (IT-Sicherheitsgesetz)**

**Bericht der Abgeordneten Eckhardt Rehberg, Martin Gerster,  
Dr. Dietmar Bartsch und Anja Hajduk**

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, eine signifikante Verbesserung der Sicherheit informationstechnischer Systeme (IT-Sicherheit) in Deutschland zu erreichen.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

#### **Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Keine.

#### **Erfüllungsaufwand**

##### **Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

##### **Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Hinsichtlich des Erfüllungsaufwands für die Wirtschaft ist zu unterscheiden zwischen Genehmigungsinhabern nach dem Atomgesetz, Betreibern von Energieversorgungsnetzen und Energieanlagen, bestimmten Telekommunikationsanbietern, sonstigen Betreibern Kritischer Infrastrukturen sowie bestimmten Telemediendiensteanbietern:

Betreibern Kritischer Infrastrukturen entsteht Erfüllungsaufwand für

- die Einhaltung eines Mindestniveaus an IT-Sicherheit,
- den Nachweis der Erfüllung durch Sicherheitsaudits,

- die Einrichtung und Aufrechterhaltung von Verfahren für die Meldung erheblicher IT-Sicherheitsvorfälle an das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) sowie
- das Betreiben einer Kontaktstelle.

Genehmigungsinhabern nach dem Atomgesetz entsteht Erfüllungsaufwand für

- die Einrichtung von Verfahren für die Meldung von IT-Sicherheitsvorfällen an das BSI.

Betreibern von Energieversorgungsnetzen und Energieanlagen, die als Kritische Infrastruktur im Sinne des BSI-Gesetzes eingestuft wurden, entsteht Erfüllungsaufwand für

- die Einrichtung von Verfahren für die Meldung von IT-Sicherheitsvorfällen an das BSI.

Betreibern von Energieanlagen (einschließlich der Genehmigungsinhaber nach § 7 Absatz 1 des Atomgesetzes), die als Kritische Infrastruktur im Sinne des BSI-Gesetzes eingestuft wurden, entsteht darüber hinaus Erfüllungsaufwand

- für die Einhaltung zusätzlicher IT-Sicherheitsanforderungen sowie
- die Überprüfung der Einhaltung dieser Sicherheitsanforderungen.

Telemediendiensteanbietern entsteht Erfüllungsaufwand für

- die Sicherung ihrer technischen Einrichtungen durch Maßnahmen nach dem Stand der Technik.

Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze und öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste entsteht Erfüllungsaufwand für

- die Sicherung ihrer technischen Einrichtungen durch Maßnahmen nach dem Stand der Technik,
- die Aufrechterhaltung und Erweiterung von Verfahren für die Meldung von IT-Sicherheitsvorfällen an die Bundesnetzagentur sowie
- die Benachrichtigung der Nutzerinnen und Nutzer, wenn erkannt wird, dass von deren Datenverarbeitungssystemen Störungen ausgehen.

Die Verpflichtung zur Einhaltung eines Mindestniveaus an IT-Sicherheit wird dort zu Mehrkosten führen, wo kein hinreichendes IT-Sicherheitsniveau vorhanden ist. Der entstehende Aufwand hängt einerseits vom erforderlichen Sicherheitsniveau und andererseits vom jeweiligen Status quo des Normadressaten ab. Der hierfür anfallende Aufwand kann im Voraus nicht quantifiziert werden. Entsprechendes gilt für den durch die Überprüfung der Einhaltung dieses Sicherheitsniveaus entstehenden Aufwand für Sicherheitsaudits. Der Aufwand und damit die Kosten für eine Zertifizierung oder für ein Audit hängen stark von dem gewählten Zertifizierungsverfahren sowie von den jeweiligen Gegebenheiten im Unternehmen ab. Auch dieser Aufwand kann daher im Voraus nicht quantifiziert werden. Auch die Verpflichtung zum Betreiben einer Kontaktstelle wird dort zu einem Mehraufwand führen, wo noch keine entsprechende Kontaktstelle vorhanden ist. Die Kosten hierfür hängen von der konkreten Ausgestaltung der Erreichbarkeit durch den Betreiber der Kritischen Infrastruktur ab. Kostensenkend kann sich insoweit die Einrichtung einer gemeinsamen übergeordneten Ansprechstelle auswirken.

Der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft für das Meldeverfahren ergibt sich aus

- der Anzahl der meldepflichtigen Unternehmen,
- der Anzahl der meldepflichtigen Vorfälle pro Jahr und pro Unternehmen sowie
- dem Aufwand pro Meldung.

Die konkrete Berechnung der Gesamtkosten kann erst mit Erlass der Rechtsverordnung nach § 10 des BSI-Gesetzes auf der Grundlage des im Zweiten Teil der Begründung dargestellten Verfahrens erfolgen, da erst durch die Rechtsverordnung der Adressatenkreis der entsprechenden Verpflichtungen hinreichend konkret eingegrenzt und eine entsprechende Zahl meldepflichtiger Betreiber Kritischer Infrastrukturen benannt werden kann.

Nach aktuellen Schätzungen wird die Zahl der meldepflichtigen Betreiber Kritischer Infrastrukturen bei maximal 2.000 Betreibern liegen. Weiterhin wird geschätzt, dass pro Betreiber maximal sieben Meldungen von IT-Sicherheitsvorfällen pro Jahr erfolgen. Da relevante IT-Sicherheitsvorfälle von den Betreibern auch ohne die im Gesetz vorgesehene Meldepflicht untersucht, bewältigt und dokumentiert werden müssen, fällt bei den Bürokratiekosten nur insoweit ein Mehraufwand an, als die Bearbeitung über die ohnehin im Rahmen einer systematischen Bearbeitung relevanten Vorfälle hinausgeht. Aufgrund von Angaben aus der Wirtschaft auf der Grundlage von Berechnungen nach dem Standardkostenmodell werden die Kosten für die Bearbeitung einer Meldung derzeit mit 660 Euro pro Meldung (11 Stunden Zeitaufwand bei einem Stundensatz von 60 Euro) beziffert. Zum Teil werden solche Vorfälle schon heute dem BSI gemeldet.

Legt man den Berechnungen eine Anzahl von 2.000 Betreibern Kritischer Infrastrukturen zugrunde, die jeweils sieben IT-Sicherheitsvorfälle pro Jahr melden, für deren Bearbeitung jeweils ein zusätzlicher Aufwand von 660 Euro pro Meldung entsteht, so entsteht den Betreibern Kritischer Infrastrukturen für die Erfüllung der Meldepflicht ein jährlicher Erfüllungsaufwand von insgesamt 9,24 Mio. Euro.

Hinzu kommt der Erfüllungsaufwand für die Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze und öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste für die Aufrechterhaltung und Erweiterung von Verfahren für die Meldung von IT-Sicherheitsvorfällen an die Bundesnetzagentur. Da es in diesem Bereich bereits ein etabliertes Verfahren zur Meldung von IT-Sicherheitsvorfällen an die Bundesnetzagentur gibt, das durch das Gesetz lediglich erweitert wird, lässt sich der hierdurch entstehende Mehraufwand nicht quantifizieren. Auf Grund von Angaben aus der Wirtschaft werden die Kosten für die Bearbeitung einer Meldung derzeit auch für diesen Bereich mit 660 Euro pro Meldung (11 Stunden Zeitaufwand bei einem Stundensatz von 60 Euro) beziffert. Von entsprechenden Kosten je Meldung wird auch für die Genehmigungsinhaber nach dem Atomgesetz ausgegangen.

### Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Schon heute werden den zuständigen Behörden IT-Sicherheitsvorfälle gemeldet.

Beim BSI entsteht für die Erfüllung der im Gesetz vorgesehenen Aufgabe – in Abhängigkeit von der Zahl der Betreiber Kritischer Infrastrukturen und der Anzahl der eingehenden Meldungen – ein Aufwand von insgesamt zwischen 115 bis zu maximal 216,5 Planstellen/Stellen mit Personalkosten in Höhe von jährlich zwischen rund 8,95 und bis zu maximal 15,867 Mio. Euro sowie Sachkosten in Höhe von einmalig rund 5 bis 7 Mio. Euro.

Beim Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) führen die neuen Mitwirkungsaufgaben zu einem Bedarf von zwischen 9 und bis zu maximal 13 Planstellen/Stellen mit jährlichen Personalkosten zwischen 711.000 und bis zu maximal 1,011 Mio. Euro.

Bei der Bundesnetzagentur (BNetzA) führen die neuen Aufgaben zu einem Bedarf von bis zu maximal 28 Planstellen/Stellen mit jährlichen Personalkosten in Höhe von rund bis zu maximal 3,2 Mio. Euro. Des Weiteren entstehen Kosten für Sachmittel in Höhe von einmalig 150.000 Euro im ersten Jahr für die Aufgaben nach § 109 Absatz 4 Satz 7 und 8 sowie Absatz 5 des Telekommunikationsgesetzes.

In den Fachabteilungen des BKA entsteht ein Ressourcenaufwand von zwischen 48 und bis zu maximal 78 Planstellen/Stellen mit jährlichen Personalkosten in Höhe von jährlich zwischen rund 3,226 und bis zu maximal 5,31 Mio. Euro. Des Weiteren entstehen Kosten für Sachmittel in Höhe von jährlich bis zu maximal 630 000 Euro.

In den Fachabteilungen des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) entsteht durch die Zuständigkeit gemäß § 8b Absatz 2 Nummer 4 des BSI-Gesetzes ein Bedarf von zwischen 26,5 und maximal 48,5 Planstellen/Stellen mit Personalkosten in Höhe von jährlich zwischen 1,836 und maximal 3,253 Mio. Euro. Des Weiteren entstehen Kosten für Sachmittel in Höhe von maximal 610 000 Euro jährlich.

In den Fachabteilungen des Bundesnachrichtendienstes (BND) entsteht durch die Zuständigkeit gemäß § 8b Absatz 2 Nummer 4 des BSI-Gesetzes im Zusammenhang mit der Prüfung ausländischer Datenstrecken auf Schadsoftware-Signaturen und Rückverfolgung von Schadsoftware im Ausland ein Bedarf von maximal 30 Planstellen/Stellen mit Personalkosten in Höhe von jährlich maximal 2,153 Mio. Euro. Des Weiteren entsteht ein jährlicher Bedarf an Sachkosten in Höhe von maximal 688.000 Euro.

In der Fachabteilung des für die nukleare Sicherheit und die Sicherung zuständigen Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) führen die neuen Mitwirkungspflichten für das zentrale IT-Meldesystem an das BSI nach § 44b des Atomgesetzes (neu) und bei der Erarbeitung der Sicherheitsanforderungen für Energieanlagen nach § 11 Absatz 1b des Energiewirtschaftsgesetzes zu einem Bedarf von bis zu maximal vier Planstellen/Stellen mit jährlichen Personalkosten in Höhe von maximal rund 240.000 Euro.

Bei der Bundesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit entsteht ein Bedarf von zwischen 2,4 und bis zu maximal sieben Planstellen/Stellen.

Im Ressort des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales wird für das Bundesversicherungsamt vor Erlass der Rechtsverordnung nach § 10 Absatz 1 des BSI-Gesetzes noch nicht quantifizierbarer Aufwand im Hinblick auf die Rechtsaufsicht als zuständige Aufsichtsbehörde über die bundesunmittelbaren Träger der Sozialversicherung erwartet. Das Gleiche gilt für die fachlichen Aufsichtsbehörden (Bundesamt für Güterverkehr, Eisenbahn-Bundesamt, Luftfahrt-Bundesamt, Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrografie) im Ressort des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur im Hinblick auf den Sektor Transport und Verkehr.

Darüber hinaus können Verträge des Bundes mit Dritten, die Kommunikationstechnik im Auftrag des Bundes betreiben sollen und hierzu Leistungen von Unternehmen in Anspruch nehmen, die dem Gesetz unterliegen, zu Ausgaben führen, die aus heutiger Sicht noch nicht bezifferbar sind.

Der Bedarf an Sach- und Personalmitteln sowie Planstellen und Stellen soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

Der Erfüllungsaufwand für die Länder und Kommunen ist derzeit noch nicht bezifferbar.

### **Weitere Kosten**

Infolge der von den Betreibern Kritischer Infrastrukturen umzusetzenden Maßnahmen entstehen geringe, aber noch nicht quantifizierbare Kosten für die fallweise Anpassung der IT-Verfahren, die von den Bundesbehörden bereitgestellt werden.

**Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.**

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Innenausschuss vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 10. Juni 2015

**Der Haushaltsausschuss**

**Dr. Gesine Löttsch**  
Vorsitzende

**Eckhardt Rehberg**  
Berichterstatter

**Martin Gerster**  
Berichterstatter

**Dr. Dietmar Bartsch**  
Berichterstatter

**Anja Hajduk**  
Berichterstatterin





